

# **Geschäftsverteilungsplan (GVPI.) 2020** **des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg mit Wirkung ab dem** **1. Februar 2020**

## **I. Bestand**

<sup>1</sup>Die Zuständigkeit der Senate für bestehende Verfahren ergibt sich aus der Anlage 3 des Geschäftsverteilungsplans (Umsetzung der Verfahrensübergänge gemäß Beschluss des Präsidiums vom 2. Dezember 2019). <sup>2</sup>Im Übrigen ist und bleibt jeder Senat für die ihm bereits am 31. Dezember 2019 nach den bisherigen Geschäftsverteilungsplänen zugeteilten oder von ihm bereits am 31. Dezember 2018 bearbeiteten Verfahren zuständig. <sup>3</sup>Soweit im laufenden Jahr Umverteilungen beschlossen werden, werden diese in einer oder mehreren weiteren Anlagen zum Geschäftsverteilungsplan aufgenommen. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium über die Zuständigkeit eines Senats.

## **II. Allgemeine Regeln der Geschäftsverteilung für neu eingehende Sachen**

### **1.**

<sup>1</sup>Die Geschäftsverteilung erfolgt, soweit nachfolgend keine besondere Regelung getroffen ist, nach den Endziffern der Aktenzeichen der fortlaufenden Nummer im Prozessregister.

<sup>2</sup>Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz sind wie Rechtsmittel zu behandeln, sofern es sich nicht um Anträge nach § 199 Abs. 2 SGG handelt.

<sup>3</sup>Kann bei einem Eingang das Rechtsgebiet oder die Klägerin/der Kläger nicht festgestellt werden, so ist der Eingang zunächst in ein allgemeines Register einzutragen; unmittelbar nach Feststellung des Rechtsgebietes oder der Klägerin/des Klägers ist die Sache als Eingang in das Prozessregister des zuständigen Senats einzutragen.

<sup>4</sup>Diejenigen Verfahren, die mit Blick auf bereits anhängige Verfahren wegen Vorbefassung einem bestimmten Senat zugeordnet werden können, werden vorrangig eingetragen.

<sup>5</sup>Im Übrigen werden mehrere am selben Tag eingehende Verfahren eines Fachgebiets nach dem Namen der Klägerin/des Klägers bzw. der Antragstellerin/des Antragstellers in alphabetischer Reihenfolge der Familiennamen eingetragen, bei einer Personenmehrheit ist der Name der zuerst angegebenen Person, sodann die alphabetische Reihenfolge der weiteren Personen ausschlaggebend; maßgeblich ist der das Verfahren vor dem Landessozialgericht einleitende Schriftsatz.

<sup>6</sup>Bei der Erfassung werden mit diakritischen Zeichen versehene Buchstaben einschließlich der Umlaute ihren jeweiligen Grundbuchstaben gleichgesetzt (6.1.1.4.1. der DIN 5007-1 Ordnen von Schriftzeichenfolgen) und Namenszusätze nicht berücksichtigt.

<sup>7</sup>Für alle Verfahren einer Klägerin/eines Klägers oder einer Antragstellerin/eines Antragstellers, die jeweils dasselbe Fachgebiet betreffen und an einem Tag eingehen,

ist der für das nach Satz 5 ersteinzutragende Verfahren zuständige Senat zuständig; das gilt auch für mehrere an einem Tag im selben Fachgebiet eingehende Verfahren einer personenidentischen Mehrheit von Klägerinnen/Klägern oder Antragstellerinnen/Antragstellern.

<sup>8</sup>Stellt sich nach der Verteilung eines Eingangs heraus, dass ein anderer Senat zuständig ist, so ist die Sache an diesen Senat abzugeben.

### **1.1.**

<sup>1</sup>Werden Streitsachen nach der Statistikanordnung im Prozessregister eines Senats ausgetragen, verbleibt es im Falle der Fortsetzung des Verfahrens bei der Zuständigkeit dieses Senats.

<sup>2</sup>Dies gilt auch, sofern ein Verfahren (ein Vorgang) ausgetragen worden ist, weil nach Auffassung des zunächst angerufenen Senats kein Rechtsbehelf oder Antrag vorlag, wenn in der Folgezeit ein entsprechender Rechtsbehelf eingelegt oder ein entsprechender Antrag gestellt wird.

<sup>3</sup>Für ohne besondere Maßgabe zurückverwiesene Sachen und Wiederaufnahmeklagen nach § 179 SGG ist der Senat zuständig, dessen Entscheidung aufgehoben worden ist bzw. der das Verfahren, auf das sich der Antrag nach § 179 SGG bezieht, entschieden hat.

<sup>4</sup>Dies gilt auch, soweit in einem erledigten Verfahren prozessbeendende Erklärungen angefochten werden, für Rügen nach § 178a SGG sowie für sich auf erledigte Berufungs- oder Beschwerdeverfahren beziehende Beschwerdesachen, Abänderungsanträge, Gebühren- und Kostenangelegenheiten, es sei denn aus II. GVPI. ergibt sich eine andere Zuweisung.

<sup>5</sup>Für Anträge nach § 140 SGG ist der Senat zuständig, der die Entscheidung getroffen hat, zu der der Antrag gestellt wird.

### **1.2.**

<sup>1</sup>Hat das Sozialgericht in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren über das vorläufige Rechtsschutzbegehren sowie einen Prozesskostenhilfeantrag in dieser Sache entschieden, wird der Senat, der für die zuerst eingegangene Beschwerde gegen die Entscheidung über das einstweilige Rechtsschutzbegehren oder über den Prozesskostenhilfeantrag zuständig ist, auch für eine folgende Beschwerde gegen die Entscheidung in der Sache bzw. über den Prozesskostenhilfeantrag zuständig.

<sup>2</sup>Ist bei einem Senat ein Hauptsacheverfahren anhängig, so wird dieser Senat auch für das später anhängig werdende einstweilige Rechtsschutzverfahren bezogen auf dieses Hauptsacheverfahren zuständig.

<sup>3</sup>Ist bei einem Senat ein Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes oder eine Klage gegen eine Entscheidung, aufsichtsrechtliche Maßnahme, Richtlinie oder Festsetzung im Sinne des § 29 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 4 SGG anhängig oder anhängig gewesen, so ist derselbe Senat auch für alle weiteren vorläufigen Rechtsschutzver-

fahren und Klagen, welche dieselbe Entscheidung, Maßnahme, Richtlinie oder Festsetzung betreffen, zuständig; diese Regelung geht Satz 1 vor.

<sup>4</sup>Ist bei einem Senat ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes oder ein Hauptsacheverfahren anhängig oder anhängig gewesen, wird dieser Senat auch für sämtliche durch das erstinstanzliche Ausgangsverfahren bedingte Zwangsvollstreckungs-sachen im Beschwerderechtszug zuständig.

### **1.3.**

<sup>1</sup>Ist bei einem Senat ein Prozesskostenhilfverfahren (als Antragsverfahren oder im Beschwerderechtszug) anhängig, so wird dieser Senat auch für die später eingehende Hauptsache zuständig.

<sup>2</sup>Ist bei einem Senat ein Hauptsacheverfahren anhängig, so wird dieser Senat auch für eine später eingehende PKH-Beschwerde in derselben Sache zuständig.

### **1.4.**

Wird oder ist bei einem Senat ein Berufungsverfahren oder ein Verfahren auf eine Nichtzulassungsbeschwerde anhängig oder ist ein entsprechendes Verfahren anhängig gewesen, so wird dieser Senat auch für eine zugleich oder später eingehende Nichtzulassungsbeschwerde bzw. Berufung, die dieselbe erstinstanzliche Entscheidung betrifft, zuständig.

### **1.5.**

Treten mehrere Sachverhalte ein, die einzeln betrachtet einen Vorbefassungsfall nach Ziffer 1.2., 1.3. oder 1.4. erfüllen, wird für alle Rechtsbehelfe der Senat zuständig, der erstmals durch Anwendung einer dieser Vorbefassungsregelungen zuständig geworden ist.

### **1.6.**

<sup>1</sup>Ist der Senat, dem eine Sache nach den Nummern 1.1. bis 1.5. zuzuteilen gewesen wäre, zwischenzeitlich aufgelöst worden oder ist er für Angelegenheiten der in Rede stehenden Art nicht mehr zuständig, so richtet sich die Zuteilung nach den vom Präsidium erlassenen Übergangsbestimmungen. <sup>2</sup>Fehlen solche Bestimmungen, so ist die Sache wie ein Neueingang zu behandeln.

## **2.**

<sup>1</sup>Für die Bestimmung der Fachgebiete gilt: Bei Leistungs-, Verpflichtungs- und Feststellungsklagen wird das Fachgebiet durch die in Anspruch genommene Behörde, im Übrigen durch den mit der Klage erhobenen Anspruch bestimmt. <sup>2</sup>Bei Anfechtungsklagen wird das Fachgebiet durch die in dem angefochtenen Bescheid genannte Behörde bestimmt. <sup>3</sup>Die Zuständigkeit der Senate umfasst auch Rechtsangelegenheiten, die nach dem Sachzusammenhang zu den zugewiesenen Rechtsgebieten gehören. <sup>4</sup>Ein Sachzusammenhang ist auch bei Verfahren nach §§ 81 a und 81 b SGB X und Streitigkeiten gegeben, die das Verwaltungsverfahren betreffen, einschließlich Vollstreckungsangelegenheiten.

**2.1.**

Die Verurteilung einer/eines Beigeladenen bewirkt weder für Rechtsmittel noch für Rechtsbehelfe und Vollstreckungsangelegenheiten eine Änderung des ursprünglichen Fachgebietes.

**2.2.**

<sup>1</sup>Das Fachgebiet umfasst auch die Streitigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Versicherungsträger. <sup>2</sup>Als von dem Fachgebiet nach II. 2 umfasst gelten auch die dem Sachgebiet SF zugehörigen Sachen. <sup>3</sup>Soweit für diese Streitigkeiten keine spezielle Zuständigkeit begründet ist, nehmen sie auf der Grundlage der im Fachgebiet SF vergebenen Endziffer an der Verteilung in dem nach Satz 2 bestimmten Fachgebiet teil. <sup>4</sup>Lässt sich danach eine Zuständigkeit nicht bestimmen, ist der 1. Senat nach der Zuweisung IV. (1. Senat Nr. 3) zuständig.

**2.3.**

Zum Fachgebiet der Unfallversicherung gehören auch Angelegenheiten des Gesetzes zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets – AAÜG -, soweit sie Dienstbeschädigungsteilrenten betreffen, sowie Angelegenheiten nach dem Gesetz über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet.

**2.4.**

Zum Fachgebiet der Rentenversicherung gehören auch

- a) Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesetz über die Entschädigungen der Opfer des Nationalsozialismus im Beitrittsgebiet vom 22. April 1992;
- b) Rechtsstreitigkeiten aus dem AAÜG, soweit sie nicht Dienstbeschädigungsteilrenten betreffen.

**2.5.**

Zum Fachgebiet der Krankenversicherung gehören auch

- a) Rechtsstreitigkeiten betreffend Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe, soweit sie sich aus Prüfungen und Entscheidungen der Einzugsstellen über die Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung und nach dem Recht der Arbeitsförderung (Gesamtsozialversicherungsbeitrag) oder aus dem Künstlersozialversicherungsgesetz oder aus dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte ergeben, ferner die aus diesem Aufgabenbereich entstehenden Zwangsvollstreckungssachen;
- b) Rechtsstreitigkeiten betreffend Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe in der Pflegeversicherung, sofern die behördliche Entscheidung darüber zusammen mit der Entscheidung der Krankenkasse über Versicherungs- und Beitragspflicht sowie Beitragshöhe in der freiwilligen Versicherung in einem Widerspruchsbescheid ergeht;



Arbeitsgebiete:

1. Krankenversicherung sowie Rechtsstreitigkeiten zu Anfrageverfahren nach § 7a SGB IV und Verfahren nach §§ 28p und 28q SGB IV  
Endziffern: 1, 5, 6, 7
2. Entscheidungen über ehrenamtliche Richterinnen/Richter in den Fällen des § 35 i.V.m. §§ 18, 22 SGG
3. Angelegenheiten, die sich in die den anderen Senaten zugewiesenen Aufgaben nicht einreihen lassen.

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1.

## 2. Senat

Vorsitzender: VRLSG Baumann  
weitere Mitglieder: RLSG Ney - stellvertretender Vorsitzender -  
RLSG Bumann

- |                |              |                 |
|----------------|--------------|-----------------|
| a) RLSG Ney    | Vertreterin: | RnLSG Jucknat   |
| b) RLSG Bumann | Vertreter:   | RLSG Dr. Dewitz |

Arbeitsgebiete:

1. Rentenversicherung  
Endziffern: 01, 12, 25, 67
2. Gerichtliche Festsetzung der einer Zeugin/einem Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten in Verfahren vor dem LSG zu gewährenden Entschädigung.
3. Gerichtliche Festsetzung der im Verfahren vor dem LSG nach § 184 Abs. 1 SGG entstehenden Gebühren (§ 189 Abs. 2 Satz 2 SGG).
4. Beschwerden gegen Beschlüsse des Sozialgerichts in Angelegenheiten der Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern, Zeuginnen/Zeugen, Sachverständigen oder Beteiligten.
5. Beschwerden von ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern in Fällen des § 35 i.V.m. § 21 SGG.
6. Alterssicherung der Landwirte einschließlich der Angelegenheiten nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft (ohne Eingänge).

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1.

### 3. Senat

Vorsitzende: VRnLSG Brähler  
 weitere Mitglieder: RLSG Brockmeyer<sup>1</sup> - stellvertretender Vorsitzender auf dem Gebiet der Rentenversicherung<sup>2</sup> -  
 RnLSG Dr. Werner - stellvertretende Vorsitzende auf dem Gebiet der Unfallversicherung -

Vertreter der Mitglieder:

- a) RLSG Brockmeyer                      Vertreter:    RLSG Wein<sup>3</sup>  
 b) RnLSG Dr. Werner                      Vertreterin: RLSG Seifert

Arbeitsgebiete:

1. Unfallversicherung  
 Endziffern: 2, 4, 6, 8, 9
2. Rentenversicherung  
 Endziffern: 16, 37, 38, 42, 47, 50, 63, 66, 69, 79, 82

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1.

### 4. Senat

Vorsitzender: VRLSG Haack  
 weitere Mitglieder: RLSG Rakebrand                      - stellvertretender Vorsitzender -  
 RLSG Dr. Dewitz  
 RnLSG Müller

Vertreter der Mitglieder:

- a) RLSG Rakebrand                      Vertreterin: RnLSG Jüngst  
 b) RLSG Dr. Dewitz                      Vertreter:    RLSG Bumann  
 c) RnLSG Müller                      Vertreter:    RLSG Brinkhoff

Arbeitsgebiet:

---

<sup>1</sup> Mit Wirkung vom 1. Februar 2020 gem. Beschluss des Präsidiums vom 19. November 2019.

<sup>2</sup> Mit Wirkung vom 1. Februar 2020 gem. Beschluss des Präsidiums vom 2. Dezember 2019.

<sup>3</sup> Mit Wirkung vom 1. Februar 2020 gem. Beschluss des Präsidiums vom 2. Dezember 2019.

Rentenversicherung  
Endziffern: 19, 46, 68, 75, 80, 90, 99

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1.

### 5. Senat

Vorsitzender: VRLSG Haack  
weitere Mitglieder: RLSG Rakebrand - stellvertretender Vorsitzender -  
RLSG Dr. Dewitz  
RnLSG Müller

Vertreter der Mitglieder:

- |                    |                           |
|--------------------|---------------------------|
| a) RLSG Rakebrand  | Vertreterin: RnLSG Jüngst |
| b) RLSG Dr. Dewitz | Vertreter: RLSG Bumann    |
| c) RnLSG Müller    | Vertreter: RLSG Brinkhoff |

Arbeitsgebiet:

Grundsicherung für Arbeitsuchende  
Endziffern: 08, 24, 40, 44, 49, 56, 57, 73, 80, 82, 88, 96, 97

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1.

### 6. Senat

Vorsitzender: VRLSG Düe  
weitere Mitglieder: RLSG Bornscheuer - stellvertretender Vorsitzender -  
RnSG Just

Vertreter der Mitglieder:

- |                     |                            |
|---------------------|----------------------------|
| a) RLSG Bornscheuer | Vertreterin: RnLSG Gorgels |
| b) RnSG Just        | Vertreterin: RnSG Fettien  |

Arbeitsgebiete:

1. Rentenversicherung



Endziffern: 13, 20, 36, 41, 61, 77

2. Gerichtliche Festsetzung der einer ehrenamtlichen Richterin/einem ehrenamtlichen Richter im 9. Senat zu gewährenden Entschädigung.

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern für das Arbeitsgebiet 1. Rentenversicherung ergibt sich aus der Anlage 1.

### **7. Senat**

Vorsitzender: VRLSG Laurisch  
 weitere Mitglieder: RnLSG Armbruster - stellvertretende Vorsitzende -  
 RLSG Hutschenreuther

Vertreter der Mitglieder:

- |                         |                               |
|-------------------------|-------------------------------|
| a) RnLSG Armbruster     | Vertreter: RLSG Pfistner      |
| b) RLSG Hutschenreuther | Vertreter: RLSG Dr. Schneider |

Arbeitsgebiet:

Vertragsarztrecht (alle Streitigkeiten nach §§ 10 Abs. 2, 31 Abs. 2 SGG)

Erstinstanzliche Streitigkeiten nach § 29 SGG in ausschließlich Berliner Angelegenheiten. Alle sonstigen Eingänge, soweit sie nicht dem 24. Senat zugewiesen sind.

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1 (gemeinsame Heranziehungsliste mit dem 24. Senat).

### **8. Senat**

Vorsitzende: VRnLSG Henrichs  
 weitere Mitglieder: RLSG Thie - stellvertretender Vorsitzender -  
 RnLSG Radon

Vertreter der Mitglieder:

- |                |                            |
|----------------|----------------------------|
| b) RnLSG Radon | Vertreter: RLSG Hill       |
| b) RLSG Thie   | Vertreterin: RnLSG Mehdorn |

Arbeitsgebiet:

Rentenversicherung  
 Endziffern: 02, 08, 10, 14, 15, 18, 21, 26, 33, 74, 88













**20. Senat**

Vorsitzender: VRLSG Dr. Hintz  
 weitere Mitglieder: RnLSG Mehdorn - stellvertretende Vorsitzende -  
 RnLSG Jüngst<sup>1</sup>  
 RSG Dr. Quabeck

Vertreter der Mitglieder:

- |                    |  |
|--------------------|--|
| a) RnLSG Mehdorn   | Vertreter: RLSG Thie                   |
| b) RnLSG Jüngst    | Vertreter: RLSG Rakebrand <sup>2</sup> |
| c) RSG Dr. Quabeck | Vertreterin: RnLSG Dauns               |

Arbeitsgebiet:

Grundsicherung für Arbeitsuchende  
 (Keine Eingänge)

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1 (gemeinsame Heranziehungsliste mit dem 26., 28. und 32. Senat).

**21. Senat**

Vorsitzender: VRLSG Dr. Hintz  
 weitere Mitglieder: RnLSG Jüngst<sup>3</sup> - stellvertretende Vorsitzende<sup>4</sup> -  
 RnLSG Mehdorn  
 RSG Dr. Quabeck

Vertreter der Mitglieder:

- |                    |  |
|--------------------|--|
| a) RnLSG Mehdorn   | Vertreter: RLSG Thie                   |
| b) RnLSG Jüngst    | Vertreter: RLSG Rakebrand <sup>5</sup> |
| c) RSG Dr. Quabeck | Vertreterin: RnLSG Dauns               |

Arbeitsgebiet:

<sup>1</sup> Mit Wirkung vom 1. Februar 2020 gem. Beschluss des Präsidiums vom 19. November 2019.

<sup>2</sup> Mit Wirkung vom 1. Februar 2020 gem. Beschlüssen des Präsidiums vom 2. Dezember 2019 und 13. Januar 2020.

<sup>3</sup> Mit Wirkung vom 1. Februar 2020 gem. Beschluss des Präsidiums vom 19. November 2019.

<sup>4</sup> Mit Wirkung vom 1. Februar 2020 gem. Beschluss des Präsidiums vom 13. Januar 2020.

<sup>5</sup> Mit Wirkung vom 1. Februar 2020 gem. Beschlüssen des Präsidiums vom 2. Dezember 2019 und 13. Januar 2020.





- |                    |              |                             |
|--------------------|--------------|-----------------------------|
| a) RnLSG Mehdorn   | Vertreter:   | RLSG Thie                   |
| b) RnLSG Jüngst    | Vertreter:   | RLSG Rakebrand <sup>1</sup> |
| c) RSG Dr. Quabeck | Vertreterin: | RnLSG Dauns                 |

Arbeitsgebiet:

Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des SGB IX in den ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassungen sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes  
Endziffern: 6, 7, 8, 9, 0

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1.

#### **24. Senat**

Vorsitzender: VRLSG Weinert  
weitere Mitglieder: RLSG Dr. Schneider - stellvertretender Vorsitzender -  
RLSG Pfistner

Vertreter der Mitglieder:

- |                       |              |                      |
|-----------------------|--------------|----------------------|
| a) RLSG Dr. Schneider | Vertreter:   | RLSG Hutschenreuther |
| b) RLSG Pfistner      | Vertreterin: | RnLSG Armbruster     |

Arbeitsgebiet:

Vertragsarztrecht (alle Streitigkeiten nach §§ 10 Abs. 2, 31 Abs. 2 SGG)

Alle Eingänge, die Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen der Brandenburger Sozialgerichte betreffen.  
Erstinstanzliche Streitigkeiten nach § 29 SGG in ausschließlich Brandenburger Angelegenheiten und zusätzlich die mit den Endziffern 2, 6, 17, 37, 57, 77, 97.

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1 (gemeinsame Heranziehungsliste mit dem 7. Senat).

---

<sup>1</sup> Mit Wirkung vom 1. Februar 2020 gem. Beschlüssen des Präsidiums vom 2. Dezember 2019 und 13. Januar 2020.















**37. Senat**

Vorsitzende: VRnLSG Braun  
 weitere Mitglieder: RnLSG Gorgels - stellvertretende Vorsitzende -  
 RnLSG Jucknat

Vertreter der Mitglieder:

- a) RnLSG Gorgels Vertreterin: RnLSG Gerstmann-Rogge  
 b) RnLSG Jucknat Vertreter: RLSG Ney

Arbeitsgebiet:

Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, soweit diese Verfahren nicht in den Zuständigkeitsbereich des 38. Senats fallen.

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1 (gemeinsame Heranziehungsliste mit dem 33. Senat).

**38. Senat**

Vorsitzender: VRLSG Mälicke  
 weitere Mitglieder: RnLSG Schaefer - stellvertretende Vorsitzende -  
 RLSG Wein

Vertreter der Mitglieder:

- a) RnLSG Schaefer Vertreterin: RnLSG Ernst  
 b) RLSG Wein Vertreter: RLSG Clauß

Arbeitsgebiet:

Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, soweit sie Verfahren betreffen, für die der 33./34./37. Senat zuständig ist oder war. Der 38. Senat wird für ein solches Verfahren zuständig, sobald im 33./34. Senat ein Rechtsmittel in einem Verfahren eingeht, das bereits Gegenstand eines im 37. Senat anhängigen Entschädigungsverfahrens ist.

Die Besetzung des Senats mit ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern ergibt sich aus der Anlage 1 (gemeinsame Heranziehungsliste mit dem 16. Senat).

**39. Senat**

Vorsitzender: VRLSG Haack  
 weitere Mitglieder: RLSG Dr. Dewitz - stellvertretender Vorsitzender -  
 RLSG Rakebrand  
 RnLSG Müller

Vertreter der Mitglieder:

- |                    |                           |
|--------------------|---------------------------|
| a) RLSG Dr. Dewitz | Vertreter: RLSG Bumann    |
| b) RLSG Rakebrand  | Vertreterin: RnLSG Jüngst |
| c) RnLSG Müller    | Vertreter: RLSG Brinkhoff |

Arbeitsgebiet:

Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Sozialgerichte, die auf Erinnerungen gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss, gegen den Kostenansatz, gegen die Festsetzung der Rechtsanwaltsvergütung und gegen die Festsetzung der Vergütung einer/eines im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneten Rechtsanwältin/Rechtsanwalts, die der RichterIn/dem Richter zur Entscheidung vorgelegt wurden, ergangen sind (alle Eingänge).

Folgende Endziffern nehmen in den jeweiligen Arbeitsgebieten nicht an der Verteilung teil:

- Grundsicherung für Arbeitsuchende:  
21, 22, 46, 54, 60, 61, 66, 68, 75, 76, 78, 87, 95
- Rentenversicherung:  
03, 05, 07, 09, 17, 30, 35, 40, 43, 44, 45, 48, 49, 51, 52, 56, 57, 58, 62, 70, 72, 83, 84, 85, 86, 87, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98
- Krankenversicherung  
9
- Schwerbehindertenrecht:  
4
- Soziales Entschädigungsrecht:  
8

## **V. Vorrangregelung**

Von der richterlichen Arbeitskraft von RnLSG Dauns und RLSG Clauß entfallen 80 % auf die Tätigkeit im 28. Senat und 20 % auf die Tätigkeit im 26. Senat.

## **VI. Senatsübergreifende Verbindung**

Eine senatsübergreifende Verbindung nach § 113 SGG erfolgt durch Entscheidung des Senats, der für das Verfahren zuständig ist, das von den zu verbindenden Verfahren zuerst beim Landessozialgericht eingegangen ist. Die infolge einer Verbindung begründete Zuständigkeit des Senats bleibt im Falle einer späteren Trennung der Verfahren bestehen.

## **VII. Vertretung der Berufsrichterinnen und Berufsrichter**

### **1.**

Die senatsinterne Vertretung geht der gerichtsweiten Vertretung vor.

### **2.**

Senatsinterne Vertretung

#### **2.1.**

Ist eine/ein nach der Geschäftsverteilung eines Senats zuständige beisitzende Richter/in/zuständiger beisitzender Richter verhindert, wird sie/er in Senaten mit mehr als drei Berufsrichterinnen/Berufsrichtern durch die weitere Berufsrichter/in/den weiteren Berufsrichter vertreten.

#### **2.2.**

Die Vertretung der/des Vorsitzenden richtet sich nach §§ 202 SGG, 21f GVG.

#### **2.3.**

Wird die/der Vorsitzende vertreten, so wird ihre/seine Vertreterin bzw. ihr/sein Vertreter senatsintern nur dann vertreten, wenn dadurch kein anderer gerichtswelter Vertretungsfall eintritt.

#### **2.4.**

Sind alle Berufsrichterinnen/Berufsrichter eines Senats verhindert, gilt VII. 3.3.

### **3.**

Gerichtswerte Vertretung

#### **3.1.**

<sup>1</sup>Sofern ein Senat nach Ausschöpfung der senatsinternen Vertretung nicht mit einer/einem Vorsitzenden und zwei weiteren Berufsrichterinnen/Berufsrichtern besetzt ist, erfolgt die Vertretung vorrangig durch die unter IV. des Geschäftsverteilungsplans – Besetzung und Zuständigkeit der Senate - genannten Vertreterinnen/Vertreter. <sup>2</sup>Ist die danach bestellte Vertreterin/der danach bestellte Vertreter verhindert, erfolgt die

Vertretung nach der Vertreterliste der Anlage 2. <sup>3</sup>Eine abgeordnete Richterin/ein abgeordneter Richter, eine Vorsitzende Richterin/ein Vorsitzender Richter oder eine Richterin/ein Richter am Landessozialgericht sind von der Vertretung nach Satz 2 (Vertreterliste der Anlage 2) befreit, wenn

1. ihr/sein Dienst auf ½ oder weniger ermäßigt ist oder
2. sie/er sich in der stufenweisen Wiedereingliederung (Hamburger Modell) befindet.

<sup>4</sup>Im Fall des Satzes 3 Nr. 2 gilt die Richterin/der Richter auch bei der Vertretung nach Satz 1 als verhindert. <sup>5</sup>Richterinnen und Richter, für die durch die zuständige Behörde ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 (Schwerbehinderung) festgestellt ist, werden auf ihren Antrag durch Beschluss des Präsidiums von der Vertretung nach Satz 2 (Vertreterliste der Anlage 2) befreit.

### **3.2.**

<sup>1</sup>In der Vertreterliste der Anlage 2 werden die Richterinnen und Richter des Gerichts mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten in alphabetischer Reihenfolge des Familiennamens geführt, wobei mit diakritischen Zeichen versehene Buchstaben einschließlich Umlauten ihren jeweiligen Grundbuchstaben gleichgesetzt (6.1.1.4.1. der DIN 5007-1 Ordnen von Schriftzeichenfolgen) und Namenszusätze nicht berücksichtigt werden. <sup>2</sup>Vertreterin/Vertreter ist die/der in der Liste der zu vertretenden Richterinnen/dem zu vertretenden Richter nachfolgende Richterin/Richter; sofern diese/dieser verhindert ist, die/der nächstfolgende und so fort. <sup>3</sup>Wird bei der Bestimmung die auf der Liste zuletzt genannte Richterin/der auf der Liste zuletzt genannte Richter erreicht, wird die Zählung mit der/dem auf der Liste zuerst genannten Richterin/Richter fortgesetzt. <sup>4</sup>Richterinnen/Richter, die von der Vertretung befreit sind, und solche, die in gleicher Angelegenheit vertreten, werden übersprungen. <sup>5</sup>Personaländerungen im Laufe des Geschäftsjahres werden ab dem Zeitpunkt ihres Eintritts berücksichtigt.

### **3.3.**

<sup>1</sup>Sind alle Richterinnen/Richter eines Senats verhindert, wird jede verhinderte Richterin/jeder verhinderte Richter unmittelbar nach der Liste der Anlage 2 vertreten, wobei die Vertreterin/der Vertreter der/des Vorsitzenden den Vorsitz übernimmt. <sup>2</sup>Sollte es sich bei der Vertreterin/dem Vertreter der/des Vorsitzenden um eine Erprobungsrichterin/einen Erprobungsrichter handeln, bleibt diese/dieser für die Vertretung unberücksichtigt und es tritt an ihre/seine Stelle die/der in der alphabetischen Liste ihr/ihm nachfolgende Vorsitzende Richterin/Vorsitzende Richter oder Richterin/Richter am Landessozialgericht.

## **VIII. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter beim LSG Berlin-Brandenburg**

### **1.**

<sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Richterinnen/ Richter werden in die Listen für 2020 in der Reihenfolge übernommen, in der sie in den Listen zuletzt im Jahr 2019 geführt worden sind, soweit sich aus der Anlage 1 nichts anderes ergibt. <sup>2</sup>Im Laufe des Jahres 2020 neu berufene ehrenamtliche Richterinnen/ Richter werden jeweils am Ende der Liste eingetragen.

**2.**

<sup>1</sup>Im Laufe des Jahres wieder berufene ehrenamtliche Richterinnen/Richter werden dem Senat zugeteilt, dem sie bisher angehört haben. <sup>2</sup>Sie behalten in der Liste der ehrenamtlichen Richterinnen/Richter ihren bisherigen Platz.

**3.**

<sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter werden zu den Sitzungen der Senate in der Reihenfolge hinzugezogen, die sich aus den bei den Senaten geführten Listen ergibt. <sup>2</sup>Wegen des Beginns des Geschäftsjahres wird die Reihenfolge nicht unterbrochen. <sup>3</sup>Ist eine ehrenamtliche Richter/in verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, wird die/der nächste in der Reihe zugezogen, sofern sie/er nicht bereits zu einer Sitzung herangezogen ist; ist auch diese/dieser verhindert, wird die/der übernächste zugezogen und so fort. Die/der Verhinderte wird bei Wegfall des Grundes ihrer/seiner Verhinderung nicht nachträglich herangezogen. <sup>5</sup>Werden von einem Senat an einem Sitzungstag Angelegenheiten des Vertragsarztrechts und der Vertragsärztinnen/Vertragsärzte (Vertragszahnärztinnen/Vertragszahnärzte) verhandelt, so ist diejenige Vertragsärztin/derjenige Vertragsarzt (Vertragszahnärztin/Vertragszahnarzt) zur Teilnahme an der gesamten Sitzung zu laden, die/der nach der Reihenfolge der Liste als erste ehrenamtliche Richter/in/erster ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der Vertragszahnärztinnen/Vertragsärzte (Vertragszahnärztinnen/Vertragszahnärzte) an der Reihe ist. <sup>6</sup>Im Sinne der Reihenfolge der Liste gelten beide Ärztinnen/Ärzte als zu der Sitzung herangezogen. <sup>7</sup>Für mehrere gemeinsame Sitzungen einer Senatsgruppe am selben Tag sind dieselben ehrenamtlichen Richterinnen/Richter heranzuziehen, soweit es eine gemeinsame Heranziehungsliste gibt. <sup>8</sup>Für mehrere Sitzungen eines Senats am selben Tag sind dieselben ehrenamtlichen Richterinnen/Richter heranzuziehen, es sei denn, die Sitzungen erfolgen zur gleichen Zeit. <sup>9</sup>Ehrenamtliche Richterinnen/Richter, die wegen der Anordnung gleicher Besetzung des Gerichts nur an einem Teil einer Sitzung teilzunehmen haben, gelten nicht als herangezogen, es sei denn, dass sie nach der Reihenfolge der Liste zu der gesamten Sitzung heranzuziehen waren.

**4.**

Wird eine Sitzung, zu der die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter bereits geladen sind,

a) geschlossen auf einen anderen Sitzungstag verlegt, so sind die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter umzuladen;

b) aufgehoben oder werden die anberaumten Sachen auf mehrere Sitzungstage verteilt, so sind die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter zu der nächsten Sitzung hinzuzuziehen, zu der noch keine ehrenamtlichen Richterinnen/Richter herangezogen sind.

**5.**

Vertretung der ehrenamtlichen Richterinnen/Richter

**5.1.**

Die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter vertreten sich wie folgt:

Senat	Vertreter aus
1. Senat	9. Senat
2. Senat	3. Senat
3. Senat	2. Senat
4. Senat	12. Senat
5. Senat	14. Senat
6. Senat	gemeinsame Heranziehungsliste des 16. und 38. Senats
8. Senat	17. Senat
9. Senat	1. Senat
10. und 36. Senat (gemeinsame Heranziehungsliste)	gemeinsame Heranziehungsliste des 20., 26., 28. und 32. Senats
12. Senat	4. Senat
14. Senat	5. Senat
15. Senat	23. Senat
16. Senat und 38. Senat (gemeinsame Heranziehungsliste)	6. Senat
17. Senat	8. Senat
18. Senat und 31. Senat (gemeinsame Heranziehungsliste)	gemeinsame Heranziehungsliste des 10. und 36. Senats
19., 34. und 35. Senat (gemeinsame Heranziehungsliste)	gemeinsame Heranziehungsliste des 25. und 29. Senats
20., 26., 28. und 32. Senat (gemeinsame Heranziehungsliste)	gemeinsame Heranziehungsliste des 18. und 31. Senats
21. Senat	22. Senat
22. Senat	27. Senat
23. Senat	15. Senat
25. und 29. Senat (gemeinsame Heranziehungsliste)	gemeinsame Heranziehungsliste des 19., 34. und 35. Senats
27. Senat	21. Senat
30. Senat	gemeinsame Heranziehungsliste des 33. und 37. Senats
33. und 37. Senat (gemeinsame Heranziehungsliste)	30. Senat

## 5.2.

<sup>1</sup>Sind alle ehrenamtlichen Richterinnen/Richter eines Senats verhindert, so ist als Vertreter diejenige ehrenamtliche Richterin/derjenige ehrenamtliche Richter aus der Liste des Vertretungssenats zu laden, die/der als nächster zu einer Sitzung ihres/seines Senats heranzuziehen wäre. <sup>2</sup>Sind auch alle ehrenamtlichen Richterinnen/Richter des Vertretungssenats verhindert, wird – sofern es sich um einen Vertretungsfall in Angelegenheiten der Sozialversicherung handelt – in der Reihenfolge zu 5.1. auf die Listen der anderen mit Angelegenheiten der Sozialversicherung befassen Senate zurückgegriffen. <sup>3</sup>Handelt es sich um einen Vertretungsfall in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der Arbeitsförderung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie der Angelegenheiten des Bundeskindergeldgesetzes, wird im Falle der Verhinderung aller ehrenamtlichen

Richterinnen/Richter des Vertretungssenats in der Reihenfolge zu 5.1. auf die Liste der anderen mit Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende befassten Senate zurückgegriffen. <sup>4</sup>Vertretungsfälle im 15., 23. Senat sind mit 5.1. abschließend geregelt; eine Vertretung der ehrenamtlichen Richterinnen/Richter des 7., 11., 13. und 24. Senats durch ehrenamtliche Richterinnen/Richter anderer Senate scheidet aus.

PräsnLSG Schudoma

RLSG Brinkhoff

RLSG Clauß

RnLSG Gorgels

VRLSG Haack

RnLSG Radon

RnLSG Schaefer

RLSG Thie

VRLSG Weinert